



SATZUNG



§ 1 Der Verein führt den Namen

Tennisclub Ellerbek e. V.

und hat seinen Sitz in 25474 Ellerbek, wurde am 04.11.1966 gegründet und ist in das beim Amtsgericht Pinneberg geführte Vereinsregister eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports sowie die Förderung des Jugendsports und der Jugendhilfe (Die Jugendhilfe verfolgt das Ziel, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, dass sie zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen. Jugendhilfe umfasst daher den gesamten Bereich der Jugendbetreuung, Jugendpflege und Jugendfürsorge, sowie die Bildung und Erziehung Jugendlicher). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Leistungen für Erwachsene und Jugendliche wie Training, Medenspiele, Turniere und Clubmeisterschaften. Der Verein ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein und im Kreissportverband Pinneberg.

- § 3 (1) Als Mitglieder hat der Verein aktive (spielende), passive (nicht spielende) und jugendliche Mitglieder.
- (2) Die aktiven Mitglieder haben sämtliche Rechte, die sich aus dieser Satzung ergeben. Die passiven Mitglieder haben nicht das Recht, auf der Vereinsanlage Tennis zu spielen. Auf Mitgliederversammlungen haben sie kein Stimmrecht. Werden passive Mitglieder in ein Vereinsamt gewählt, dann erhalten sie ein Stimmrecht. Im Übrigen haben sie die satzungsmäßigen Rechte.
- (3) Jugendliche Mitglieder im Sinne von Abs. (1) sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind auf Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt und für die Besetzung von Vereinsämtern nicht wählbar. Im Übrigen haben sie die satzungsmäßigen Rechte.

§ 4 Die Mitgliedschaft muss über den Vorstand schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Jugendliche müssen ihren Antrag mit einer schriftlichen Erklärung ihrer gesetzlichen Vertreter verbinden, aus der ersichtlich ist, dass diese dem Erwerb der Vereinsmitgliedschaft zustimmen und persönlich für die termingemäße Zahlung der Mitgliedsbeiträge und etwaiger weiterer, von der Mitgliederversammlung beschlossenen Leistungen einstehen.

§ 5 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Eine Änderung der Mitgliedschaft von aktiv auf passiv ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Das Nichteinhalten der Kündigungs- bzw. der Änderungsfrist befreit nicht von der Zahlungsverpflichtung für das darauf folgende Geschäftsjahr.

§ 6 (1) Der Vorstand ist befugt, Mitglieder aus dem Verein auszuschließen wegen vereinsschädigenden Verhaltens, so z. B., wenn sie nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, sich der in einem Sportverein gebotenen Verhaltensweise anzupassen.

Dem Ausschluss muss eine persönliche Anhörung des Betroffenen vorausgegangen sein, es sei denn, der Betroffene hat sich geweigert, zu einer solchen Anhörung zu erscheinen.

- (2) Entscheidungen des Vorstandes über Ausschluss aus dem Verein bedürfen der Einstimmigkeit.
- (3) Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen sind, kann der Vorstand unabhängig von den Absätzen (1) und (2) aus dem Verein ausschließen.

§ 7 (1) Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sowie etwaige Aufnahmegebühren oder Umlagen werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Der Jahresbeitrag ist sofort nach Erhalt der Beitragsrechnung fällig, spätestens jedoch 14 Tage nach erfolgter ordentlicher Mitgliederversammlung. Ein Nichterhalt der Beitragsrechnung, wodurch auch immer verursacht, entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.

§ 8 (1) Der Vereinsvorstand besteht aus 8 Personen. Zum Vorstand gehören:

a. 1. Vorsitzender	b. 2. Vorsitzender
c. Vorstand Finanzen	d. Vorstand Verwaltung
e. Vorstand Sport Erwachsene	f. Vorstand Technik
g. Vorstand Sport Jugend	h. Vorstand Kommunikation-Marketing

Im Übrigen kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern besondere Aufgaben auf Zeit übertragen.

- (2) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Vorstand Finanzen. Zur Vertretung des Vereins nach außen sind jeweils zwei dieser drei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich befugt.
- (3) Fällt ein Vorstandsmitglied gemäß Abs. 2 aus, so ernennt der verbleibende Vorstand für die Dauer der restlichen Amtszeit aus dem Kreis des erweiterten Vorstandes gemäß Abs. 1 einen Stellvertreter zum Vorstandsmitglied gemäß Abs. 2. Fällt ein Vorstandsmitglied aus dem erweiterten Vorstand aus, so kann der Vorstand für diesen ein stimmberechtigtes Vereinsmitglied kommissarisch zum Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ernennen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt sämtliche Vorstandsmitglieder im Sinne des Abs. 1 für die Dauer von jeweils 2 Jahren mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall Vorstandsmitglieder für eine kürzere Amtszeit bestellen. Wird im ersten Wahlgang die 2/3 Mehrheit nicht erreicht, schließt sich ein zweiter Wahlgang an, bei dem die einfache Mehrheit den Ausschlag gibt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (5) In ungeraden Jahren werden gewählt der 2. Vorsitzende, der Vorstand Finanzen, der Vorstand Sport Erwachsene, der Vorstand Technik und der Vorstand Kommunikation-Marketing. In geraden Jahren der 1. Vorsitzende, der Vorstand Verwaltung und der Vorstand Sport Jugend. Für kommissarisch gewählte Vorstandspersonen kommt dieser Modus nicht zur Anwendung, auch wenn damit eine dauerhafte Wahlverschiebung verbunden ist.
- (6) Eine Blockwahl mehrerer Kandidaten ist dann zulässig, wenn zuvor über die Art der Durchführung der Wahl (Einzelwahl oder Blockwahl) abgestimmt worden ist und einstimmig für Blockwahl gestimmt wurde.



- (7) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (8) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind, davon mind. zwei gesetzliche Vorstandsmitglieder ((8.2). Jedes Vorstandsmitglied hat volles Stimmrecht, wenn es auf einer Vorstandssitzung anwesend ist.
- (9) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ist ein Vorstandsmitglied von einem Beschluss wirtschaftlich oder auf andere Weise oder persönlich betroffen, so ist er von der Beschlussfassung und der Beratung darüber ausgeschlossen.
- §9 (1) Von der Mitgliederversammlung werden alljährlich 3 Kassenprüfer gewählt, deren Amtszeit jeweils auf 2 Jahre begrenzt ist, einer der 3 Prüfer ist Ersatz. Gewählt werden darf, wer das 18. Lebensjahr erreicht hat. Eine spätere Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Prüfen der Finanzgeschäfte erfolgt gemeinsam durch 2 der Kassenprüfer einmal im laufenden Geschäftsjahr, vorzugsweise nach der Bilanz-erstellung. Über das Ergebnis der Prüfung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
- §10 (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist das oberste Organ des Vereins, sie findet einmal im Jahr statt, vorzugsweise im 1. Quartal und wird vom Vorstand schriftlich, per Fax od. per Email einberufen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder vom Schatzmeister.
- (2) Die Durchführung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen aus besonderem Anlass wird durch §10.1 nicht berührt, solche sind innerhalb einer Frist von 1 Woche vom Vorstand schriftlich, per Fax oder per Email unter Vorlage der Tagesordnung einzu-berufen, wenn dieser es beschließt oder 1/4 stimmberechtigte Mitglieder unter Beifügung einer Tagesordnung dieses schriftlich beantragen.
- (3) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur abgestimmt werden, wenn diese mind. 5 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung sind zulässig, wenn dies die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (4) Auf der Tagesordnung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) müssen folgende Punkte stehen:
- Geschäftsbericht des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr, insbesondere Vermögensbericht und Bericht der Kassenprüfer sowie Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - erforderliche Wahlen und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Satzungsänderungen
 - Information der Mitglieder über die wesentlichen Projekte der kommenden Spielsaison,
 - Festsetzung der Beiträge sowie etwaiger Umlagen und Aufnahmegebühren
- (5) a Beschlussfähig sind Mitgliederversammlungen, wenn wenigstens 20 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, wird die Versammlung geschlossen und ca. eine halbe Stunde später erneut einberufen. Die Anzahl der erschienenen Mitglieder ist dann beschlussfähig.
- b Auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen wird ausschließlich über die Anträge derjenigen Mitglieder Beschluss gefasst, die die Einberufung der Versammlung beantragt haben. Beschlüsse, die im Widerspruch zu den auf der vorausgegangenen ordentlichen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen stehen, sind unwirksam.
- (6) Beschlüsse auf Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, ausgenommen Vorstandswahlen (§ 8 Abs.4), Auflösung des Vereins sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, diese erfordern eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (7) Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- §11 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Einberufung hierzu erfolgt, wenn der Vorstand dies beschließt oder 45% der stimmberechtigten Mitglieder diese Versammlung schriftlich fordern und auch nur dieser Punkt auf der Tagesordnung steht. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn 30% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine 2. Versammlung dann nach § 10.2 einberufen werden. Die Durchführung dieser Versammlung erfolgt dann nach § 10.
- §12 (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins unter Ausschluss jeglicher Ansprüche der Vereinsmitglieder an den Landessportverband Schleswig-Holstein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Stand der Satzung 23.03.2026